



**Um welche Staatsaufgaben handelt es sich?**

Du findest auf diesem Blatt verschiedene Fallbeispiele, die mit den Aufgaben des Staates zu tun haben.

**Aufgabe:**

Versuche herauszufinden, welche Verfassungsartikel sich auf die genannten Fälle beziehen. Nimm den Verfassungstext zu Hilfe und schreibe den betreffenden Artikel jeweils zum Fallbeispiel.

a) Der Vater einer mehrköpfigen Familie ist tödlich verunglückt. Die Mutter kann die Familie nicht ernähren und den hohen Mietzins nicht aufbringen.

Art. 25

g) Die grossgewachsene 13jährige Schülerin Eva hilft abends als Serviertochter in einem Gastbetrieb bei einer bekannten Familie aus. Die schulischen Leistungen lassen merklich nach.

Art. 19

b) In der Zeitung steht eine amtliche Mitteilung, dass in der kommenden Woche am Donnerstag für die Kleinkinder die Pockenschutzimpfung stattfindet.

Art. 18

h) Seit einigen Tagen beobachten Leute, die am Giessen wohnen, dass tote Fische den Bach hinuntertreiben. Ein Industriebetrieb hat seine giftigen Abwässer einfach in den Bach geleitet.

Art. 21

c) Die AHV-Rente wird um 2,5 % erhöht. Auch das Existenzminimum soll jährlich um 500 Fr. erhöht werden.

Art. 24

i) Die Hanglagen in unseren Bergen lohnen sich nicht mehr zur Bewirtschaftung. Die Bauern mähen daher dort nicht mehr. Dies fördert die Gefahr des Schneerutsches. Der Staat subventioniert daraufhin die Bewirtschaftung dieser Lagen.

Art. 22

d) Die Motorfahrzeugsteuer für Kat.-Autos wird gestrichen.

Art. 24

k) Durch das bestehende Steuergesetz werden die niederen Einkommen bei der Besteuerung zu hoch eingestuft. Parteien unseres Landes verlangen daher ein neues Steuergesetz.

Art. 24

e) Nachdem im Streit zwischen Herrn Müller und Herrn Meier keine Einigung beim Vermittler erzielt werden konnte, suchen die Streitenden beim Landrichter ihr Recht.

Art. 27

l) Am Sonntagmorgen wird Herr Matt durch Klopfen und Hämmern im nahen Neubau gestört. Er ärgert sich darüber.

Art. 19

f) Weil die Familie Eberle reich ist, glaubt sie, mehr Recht zu besitzen als andere. Eine Woche vor Ferienbeginn begeben sie sich in den Süden und nehmen die schulpflichtigen Kinder ohne Erlaubnis der Schulbehörde mit.

Art. 16